



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Satzungsmuster
zum Kommunalabgabengesetz (KAG)
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen
(Stand: 01.07.2020)

ÄNDERUNGSJOURNAL:

Änderungen aktuelle Fassung vom 01.07.2020 gegenüber vorheriger Fassung 15.10.2012
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 2	<p>Hier wurde der Absatz um eine weitere Fußnote ergänzt:</p> <p>Fußnote: „Die Möglichkeit der Einbeziehung selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen ergibt sich nunmehr unmittelbar aus § 10 a Abs. 1 letzter Satz KAG. Im Übrigen ist diese Regelung gesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass die Beitragsfähigkeit des Aufwands für die selbstständigen Wohnwege, Fußwege, Radwege und ähnlich nutzbaren Wege deren Anbaubestimmung voraussetzt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.05.2010, 6 C 10151/10.OVG).“</p>
§ 3	<p>Hier wurde der Absatz um eine Einfügung und weitere Fußnoten bzw. Änderungen in den Fußnoten ergänzt:</p> <p>Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung/Einrichtungen* ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt.</p> <p>Fußnoten: „Das Begründungserfordernis ergibt sich aus § 10a Abs. 1 KAG. War nach der alten Fassung dieser Regelung eine Begründung nur bei einer Aufteilung des Gemeinde- oder Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erforderlich, so gilt nunmehr, dass in jedem Falle die Ausgestaltung des/der Abrechnungsgebiete(s) zu begründen ist, also auch dann, wenn eine Aufteilung unterbleibt und das gesamte Straßennetz des Ortes als nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung festgelegt wird.“</p> <p>„Auch soll es nicht ausreichen, dass solche Aufwendungen für einen späteren</p>

Zeitpunkt innerhalb der nächsten 5 Jahre oder eines anderen Zeitraumes vorgesehen sind (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.08.2012, 6 C 10085/12.OVG). Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass bis zum Ablauf des 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres Aufwendungen für Verkehrsanlagen angefallen sein müssen, damit die Beitragsschuld für dieses Jahr entsteht und dass ohne angefallene Aufwendungen im Beitragsjahr kein WKB erhoben werden kann (vgl. Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., S. 64; Scheurer, Die Erhebung von Ausbaubeiträgen, Rn. 235; VG Neustadt, Beschl. v. 2.3.2012, 1 L 113/12.NW; ähnlich OVG RP, Beschl. v. 1.8.2012, 6 B 10720/11.OVG; Beschl. v. 21.8.2012, 6 C 10085/12.OVG)“

§ 5

Hier wurde der Absatz um eine weitere Fußnote ergänzt bzw. geändert:

Fußnote:

„Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10 a Abs. 3 KAG). Bei mehreren Abrechnungseinheiten muss für jede Abrechnungseinheit der jeweilige Gemeindeanteil genannt werden. Zur Bemessung des Gemeindeanteils siehe GStB-Nachricht Nr. 0189/2011 und GStB-Nachricht Nr. 0195/2012.“

§ 6

Es wurde in Abs. 1 um einen Satz ergänzt und weitere Fußnoten eingefügt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

Fußnoten:

„Alternativ hierzu kann die Gemeinde den sog. Geschossflächenmaßstab verwenden, was allerdings nicht empfohlen wird. So erscheint der Geschossflächenmaßstab gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwangs, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 9.2.2011, 6 A 11029/10.OVG). Auf seine Aufnahme im Satzungsmuster wurde daher verzichtet.“

„Ein einheitlicher Zuschlag für die beiden ersten Vollgeschosse wird vom OVG Rheinland-Pfalz (**nur!**) dann zugelassen, wenn die zu Beiträgen zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit nicht mehr als 10 v. H. ausmachen (Urteil vom 26.05.2010, 6 C 10151/10.OVG; Urteil vom 10.06.2008, 6 C 10255/08.OVG). Auf einen Vergleich der Flächen der Ausnahmefälle mit der Gesamtgrundstücksfläche kommt es nicht an (OVG RP, Urteil vom 30.10.2018, 6 C 11920/17.OVG). Dabei ist auf das jeweilige Abrechnungsgebiet abzustellen (Grundsatz der regionalen Teilbarkeit, vgl. OVG RP, Beschluss vom 5.9.2019, 6 B 11122/19.OVG).“

Abs. 2 wurde um weitere Fußnote ergänzt, ein Satz gestrichen und in Nr. 3

das Wort „Dauerkleingarten“ eingefügt.

Fußnoten:

„Nach der Rechtsprechung gelten Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht (noch) nicht als Bauland, so dass von einem gesicherten Vorteil noch nicht die Rede sein kann (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 3.5.2004, 2 K 1700/03.KO; OVG RP, Urteil vom 2.2.2005, 8 A 11150/04.OVG).“

„Die Gemeinde hat sich bei Festlegung der Tiefenbegrenzung an der ortsüblichen Bautiefe zu orientieren (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 12.11.2014, 9 C 7.13).“

In Abs. 3 wurde das Wort höchstzulässige Zahl in zulässige Zahl geändert und die Nr. 3 (a.F.) gestrichen.

Bei Abs. 4 wird der Satz eingefügt:

„Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um ... v.H.“

Mehrere Sätze wurden aus Abs. 4 gestrichen. Außerdem wird er um eine Fußnote ergänzt. Abs. 5 (a.F.) wurde gestrichen

Fußnote:

„Ein Mindestzuschlag von 20 % bei entsprechend überplanten oder ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken und von 10 % für gemischt genutzte Grundstücke sollte nicht unterschritten werden.“

§ 9

§ 9 wird um eine Fußnote ergänzt:

„Das OVG RP geht davon aus, dass es zur Erhebung von Vorausleistungen grundsätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf, der nicht nur das „ob“ der Vorausleistungserhebung regelt, sondern auch deren Höhe. Dementsprechend wird eine Vorausleistungserhebung als rechtswidrig erachtet, wenn es an dem erforderlichen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe und den Umfang der zu erhebenden Vorausleistung fehlt (Urteil vom 26.5.1998, 12 A 10573/98.OVG).“

§ 13

Dieser Paragraf wurde komplett neu gefasst.

§ 15

§ 15 wurde um einen Satz erweitert:

„Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.“

Satzungsmuster
zum Kommunalabgabengesetz (KAG)
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
(Stand: 01.07.2020)

Der Gemeinderat/Stadtrat* hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	5
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	5
§ 3 Ermittlungsgebiete	6
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	6
§ 5 Gemeindeanteil	7
§ 6 Beitragsmaßstab.....	7
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	11
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	11
§ 9 Vorausleistungen.....	11
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	11
§ 11 Beitragsschuldner	11
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	12
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung.....	13
§ 14 Öffentliche Last	14
§ 15 In-Kraft-Treten.....	15

*Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde/Stadt* erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.¹

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

¹ Die Möglichkeit der Einbeziehung selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen ergibt sich nunmehr unmittelbar aus § 10 a Abs. 1 letzter Satz KAG. Im Übrigen ist diese Regelung gesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass die Beitragsfähigkeit des Aufwands für die selbstständigen Wohnwege, Fußwege, Radwege und ähnlich nutzbaren Wege deren Anbaubestimmung voraussetzt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.05.2010, 6 C 10151/10.OVG).

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeinde-/Stadtgebietes* bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Oder:

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil XY
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil XZ
3. usw.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung/Einrichtungen* ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.²

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen/nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 2/3/4/5* Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit/den Abrechnungseinheiten* nach Abs. 1 ermittelt.³

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

² Das Begründungserfordernis ergibt sich aus § 10a Abs. 1 KAG. War nach der alten Fassung dieser Regelung eine Begründung nur bei einer Aufteilung des Gemeinde- oder Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erforderlich, so gilt nunmehr, dass in jedem Falle die Ausgestaltung des/der Abrechnungsgebiete(s) zu begründen ist, also auch dann, wenn eine Aufteilung unterbleibt und das gesamte Straßennetz des Ortes als nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung festgelegt wird.

³ Verwendet die Gemeinde das Durchschnittssatzsystem, so muss sie zunächst ein Investitionsprogramm für den maßgeblichen Zeitraum aufstellen, das eine Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen zulässt. Auch soll es nicht ausreichen, dass solche Aufwendungen für einen späteren Zeitpunkt innerhalb der nächsten 5 Jahre oder eines anderen Zeitraumes vorgesehen sind (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.08.2012, 6 C 10085/12.OVG). Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass bis zum Ablauf des 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres Aufwendungen für Verkehrsanlagen angefallen sein müssen, damit die Beitragsschuld für dieses Jahr entsteht und dass ohne angefallene Aufwendungen im Beitragsjahr kein WKB erhoben werden kann (vgl. Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., S. 64; Scheurer, Die Erhebung von Ausbaubeiträgen, Rn. 235; VG Neustadt, Beschl. v. 2.3.2012, 1 L 113/12.NW; ähnlich OVG RP, Beschl. v. 1.8.2012, 6 B 10720/11.OVG; Beschl. v. 21.8.2012, 6 C 10085/12.OVG).

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt ... %.⁴

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.⁵ Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt ... v.H.⁶ (Evtl. Zusatz: Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich ... v.H.)⁷

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. ~~Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~⁸ Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von ... m.⁹

⁴ Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10 a Abs. 3 KAG). Bei mehreren Abrechnungseinheiten muss für jede Abrechnungseinheit der jeweilige Gemeindeanteil genannt werden. Zur Bemessung des Gemeindeanteils siehe GStB-Nachricht Nr. 0189/2011 und GStB-Nachricht Nr. 0195/2012.

⁵ Alternativ hierzu kann die Gemeinde den sog. Geschossflächenmaßstab verwenden, was allerdings nicht empfohlen wird. So erscheint der Geschossflächenmaßstab gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwangs, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 9.2.2011, 6 A 11029/10.OVG). Auf seine Aufnahme im Satzungsmuster wurde daher verzichtet.

⁶ Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht überschreiten.

⁷ Ein einheitlicher Zuschlag für die beiden ersten Vollgeschosse wird vom OVG Rheinland-Pfalz (**nur!**) dann zugelassen, wenn die zu Beiträgen zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit nicht mehr als 10 v. H. ausmachen (Urteil vom 26.05.2010, 6 C 10151/10.OVG; Urteil vom 10.06.2008, 6 C 10255/08.OVG). Auf einen Vergleich der Flächen der Ausnahmefälle mit der Gesamtgrundstücksfläche kommt es nicht an (OVG RP, Urteil vom 30.10.2018, 6 C 11920/17.OVG). Dabei ist auf das jeweilige Abrechnungsgebiet abzustellen (Grundsatz der regionalen Teilbarkeit, vgl. OVG RP, Beschluss vom 5.9.2019, 6 B 11122/19.OVG).

⁸ Nach der Rechtsprechung gelten Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht (noch) nicht als Bauland, so dass von einem gesicherten Vorteil noch nicht die Rede sein kann (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 3.5.2004, 2 K 1700/03.KO; OVG RP, Urteil vom 2.2.2005, 8 A 11150/04.OVG).

- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von ... m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von ... m¹⁰ zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.¹¹

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, **Dauerkleingarten** oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte **höchst**zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

⁹ Die Gemeinde hat sich bei Festlegung der Tiefenbegrenzung an der ortsüblichen Bautiefe zu orientieren (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 12.11.2014, 9 C 7.13).

¹⁰ Hier sollte die Zahl der Tiefenbegrenzung nach a) und b) verdoppelt werden. Beträgt also beispielsweise dort die Tiefenbegrenzung 40 m, so sind hier 80 m anzusetzen.

¹¹ Mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 20.11.2007, Az.: 6 C 10601/07.OVG) kann abweichend von der im Satzungsmuster vorgeschlagenen Regelung (doppelte Tiefenbegrenzung) die so genannte ‚schlichte Tiefenbegrenzung‘ in der Satzung aufgenommen werden, wenn von den übertiefen Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich im Gemeindegebiet weniger als 10 % im hinteren Bereich in zweiter Bautiefe nach der Umgebungsbebauung keinen zweiten Bauplatz aufweisen. Entscheidet sich eine Gemeinde zur Aufnahme der schlichten Tiefenbegrenzung in der Satzung, so ist § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. d) wie folgt zu formulieren: „d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.“

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch ...¹² geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- ~~3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.~~
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch ...¹³ anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.¹⁴

¹² Hierbei ist abzustellen auf die durchschnittliche Geschosshöhe im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet. Während die Geschosshöhe in Gewerbegebieten regelmäßig bei ca. 3,5 m liegt, kann in Allgemeinen Wohngebieten von etwa 2,6 m ausgegangen werden. Der für die Gemeinde bzw. Stadt zu ermittelnde (Misch-) Satz dürfte sich innerhalb dieses Korridors bewegen.

¹³ s. Fußnote 9

¹⁴ Unbebaute Grundstücke, auf denen - beispielsweise wegen ihrer Größe - nur eine Garagen- oder Stellplatznutzung in Frage kommt, unterliegen der Ausbaubeitragspflicht regelmäßig nicht, wenn in dem betreffenden Bereich kein Bedarf für eine solche Nutzung besteht. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 27.03.2006 (AZ: 6 A 11652/05.OVG) festgehalten.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um ... v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um ... v.H.¹⁵

~~In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um ... v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um ... v.H.~~

~~Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.~~

~~(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.~~

¹⁵ Ein Mindestzuschlag von 20 % bei entsprechend überplanten oder ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken und von 10 % für gemischt genutzte Grundstücke sollte nicht unterschritten werden.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde/Stadt* Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.¹⁶

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

Alternative 1

¹⁶ Das OVG RP geht davon aus, dass es zur Erhebung von Vorausleistungen grundsätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf, der nicht nur das „ob“ der Vorausleistungserhebung regelt, sondern auch deren Höhe. Dementsprechend wird eine Vorausleistungserhebung als rechtswidrig erachtet, wenn es an dem erforderlichen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe und den Umfang der zu erhebenden Vorausleistung fehlt (Urteil vom 26.5.1998, 12 A 10573/98.OVG).

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Alternative 2

(1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Für beide Alternativen

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ... Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig¹⁷.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

¹⁷ Falls der wiederkehrende Beitrag mit dem Steuerbescheid erhoben wird, wird empfohlen, die Fälligkeit entsprechend den Steuerfälligkeitsterminen zu regeln. Vorausleistungen sind dabei als solche zu kennzeichnen.

§ 13 **Übergangs- bzw. Verschonungsregelung¹⁸**

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.¹⁹

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.²⁰

¹⁸ Die Aufnahme einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung gem. § 10a Abs. 6 KAG in die Satzung ist regelmäßig erforderlich, sofern in der jüngeren Vergangenheit ausgebaute Straßen mit älteren Straßen in einem Abrechnungsbereich zusammengefasst werden. (OVG RP, Urteil vom 18.10.2017, 6 A 11881/16.OVG: „Würde sich deshalb die Erhebung wiederkehrender Beiträge in einer Abrechnungseinheit als unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten auswirken, muss grundsätzlich eine Aufteilung des Gebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, die umschriebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Folgen durch eine satzungsrechtliche Verschonungsregelung nach § 10a, Abs. 5, S. 1 KAG zu vermeiden (...).“

Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des (Einmal-) Beitragsanspruches. Bei der Verschonungsdauer sind auch kürzere Verschonungsfristen denkbar, so z.B. 16/12/8/4 Jahre oder gar 12/9/6/3 Jahre, „wenn die Höhe der einmaligen Belastung, die Anlass für eine solche Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen ist, vergleichsweise niedrig war.“ (OVG RP, Urteil vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG).

Im Falle der Verschonung wird der umlagefähige Aufwand auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Damit steigen gleichzeitig der Beitragssatz und die Beitragsbelastung der nicht verschonten Grundstücke. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass nur weniger als die Hälfte der ansonsten beitragspflichtigen Flächen verschont werden (vgl. hierzu Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., § 3 Rn. 59; Scheurer, Die Erhebung von Ausbaubeiträgen, Rn. 32).

¹⁹ VG Neustadt, Urt. v. 28.5.2018, 1 K 1037/17.NW: „Eine satzungsrechtliche Verschonungsregelung ist unwirksam, wenn sie keine hinreichende Bestimmung darüber trifft, welche Verschonungsdauer bei kombinierten Ausbaumaßnahmen (etwa beim Ausbau des Gehwegs zusammen mit der Straßenbeleuchtung) gilt.“

²⁰ Kürzere Verschonungsfristen erscheinen auch hier denkbar. Orientieren sollte man sich insoweit an der in § 13 Abs. 1 a) gewählten Verschonungsfrist „bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage“

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind²¹, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.²²

²¹ Vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 10.6.2008, 6 C 10255/08.OVG: „Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die gleichzeitig innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen i.S.d. § 10a Abs. 1 KAG liegen, werden grundsätzlich zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Straßen außerhalb des Sanierungsgebiets veranlagt, zumal vom Gesetzgeber die rechtliche Grundlage für ihre Verschonung in § 10a Abs. 5 KAG geschaffen wurde.“

²² Obgleich die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge (einmalige und wiederkehrende) als öffentliche Lasten auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits vereinzelt mit Hinweis auf die Rechtsprechung des LG Zweibrücken (RPfleger 2007, 492) und des BGH (RPfleger 1988, 541) die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum ... in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.